



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 3. Januar 1966

Teil I Nr. 2

Tag

Inhalt

Seite

20. 12. 85 Gesetz über die Deutsche Notenbank..... 25

### Gesetz über die Deutsche Notenbank.

Vom 20. Dezember 1965

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik macht es notwendig, die Stellung und die Aufgaben der Deutschen Notenbank entsprechend den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft neu festzulegen, um die ökonomische Wirksamkeit ihrer Tätigkeit als Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu erhöhen.

Durch eine auf die Perspektive gerichtete Finanzierung und Finanzkontrolle muß die Deutsche Notenbank mit den von ihr auszunutzenden ökonomischen Hebeln den wissenschaftlich-technischen Fortschritt weitsichtig fördern, auf die qualitäts- und bedarfsgerechte Produktion bei niedrigsten Kosten und hohem Nutzeffekt der Fonds einwirken und damit aktiv die Erfüllung der Volkswirtschafts- und Staatshaushaltspläne unterstützen.

#### Erster Abschnitt

#### Stellung der Deutschen Notenbank

##### § 1

(1) Die Deutsche Notenbank ist die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Deutsche Notenbank ist eine selbständige juristische Person mit dem Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterhält Niederlassungen, die entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen errichtet werden.

##### § 2

(1) Die Deutsche Notenbank arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(2) Im Prozeß der Planung und Plandurchführung arbeitet die Deutsche Notenbank eng mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen, insbesondere mit dem Ministerium der Finanzen, zusammen.

#### Zweiter Abschnitt

#### Aufgaben der Deutschen Notenbank

##### § 3

Die Deutsche Notenbank führt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes, des Staatshaushaltsplanes, des Bargeldumsatzplanes, des Kreditplanes und des Valutaplanes durch. Sie hat die ökonomischen Hebel Kredit, Zins, Verrechnungen und Bargeldumlauf so einzusetzen, daß die Durchführung der staatlichen Pläne zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses unterstützt wird.

##### § 4

(1) Die Deutsche Notenbank ist das Emissionszentrum der Deutschen Demokratischen Republik. Durch eine zielgerichtete Tätigkeit auf den Gebieten der Kreditgewährung einschließlich des Zinses und des Geldumlaufs hat sie aktiv zur Sicherung der Stabilität der Währung beizutragen.

(2) Die Deutsche Notenbank hat regelmäßig die Entwicklung der umlaufenden Geldmenge einzuschätzen und hierzu die bei den Geld- und Kreditinstituten vorhandenen Kreditquellen und Kredite in ihre Analyse einzu beziehen.

##### § 5

(1) Die Deutsche Notenbank hat im Rahmen der vom Ministerrat bestätigten Höhe des Bargeldumlaufs das alleinige Recht der Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten und Münzen).

(2) Über die Neuausgabe von Geldzeichen entscheidet der Ministerrat.

(3) Die von der Deutschen Notenbank ausgegebenen Geldzeichen sind das gesetzliche Zahlungsmittel in der